8.2 Gesellschafts- und Einbringungsvertrag

**G E S E L L S C H A F TS -  U N D  E I N B R I N G U N G S V E R T R A G**

Präambel

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen. Eine durchgehende „Genderisierung“ musste aus Gründen der besseren Lesbarkeit unterbleiben.

**1. Firma und Sitz der Gesellschaft**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Muster GmbH

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde

Linz

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen sowie Betriebsstätten zu errichten.

**2. Gegenstand des Unternehmens**

ist

2.1

a) die Projektentwicklung, Projektbeteiligung und Projektfinanzierung;

b) der Erwerb und die Verwaltung von Liegenschaften;

c) der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen;

d) Geschäfte nach dem BWG sind ausgeschlossen;

e) der Handel mit beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern aller Art;

2.2

die Vornahme aller sonstigen, dem Zweck der Gesellschaft dienenden Geschäfte, selbst dann, wenn dadurch der eigentliche Zweck des Unternehmens erst in Zukunft erreicht werden soll oder kann.

**3. Stammkapital und Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 (in Worten: Euro zehntausend)., a

Das Stammkapital wird von den nachfolgend angeführten Personen wie folgt übernommen:

a) Martha Maier, geb. 27. 11. 1981 EUR 17.150,00 (49 %)   
(in Worten: Euro siebzehntausendeinhundertfünfzig, neunundvierzig Prozent)

mit der Verpflichtung, dieses sofort zur Gänze in Geld zu leisten;

b) Max Mustermann, geb. 25. 3. 1978 EUR 17.850,00 (51 %)   
(in Worten: Euro siebzehntausendachthundertfünfzig, einundfünfzig Prozent)

wobei dessen Stammeinlage durch Einbringung seines nicht protokollierten Einzelunternehmens „Max Mustermann“ als Sacheinlage gemäß der folgenden Einbringung aufgebracht wird:

a) Max Mustermann, geb \_\_.\_\_.\_\_\_\_, ist seit \_\_.\_\_.\_\_\_\_ Alleineigentümer des nicht protokollierten Einzelunternehmens mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Linz. Der einbringungsgegenständliche Handelsbetrieb weist sowohl zum Einbringungsstichtag als auch zum Tag der Errichtung der gegenständlichen Gesellschaft (Tag der notariellen Unterfertigung dieser Urkunde) einen positiven Verkehrswert in der Höhe von zumindest € 17.850,00 (in Worten: Euro siebzehntausendachthundertfünfzig) auf.

b) Der oben erwähnte Handelsbetrieb (nämlich das nicht protokollierte Einzelunternehmen „Max Mustermann“) wird durch die Übertragung seines Vermögens als Ganzes, somit der gesamte Betrieb als Gesamtsache, mit allen Rechten und Pflichten, allen Aktiva und Passiva, mit allen dazu gehörenden Wirtschaftsgütern sowie mit allen tatsächlichen und rechtlichen Bestandteilen und allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, gemäß § 16 des Umgründungssteuergesetzes, unter Verzicht auf die Liquidation desselben, unter Inanspruchnahme sämtlicher steuerrechtlicher Bestimmungen, im Besonderen jener des Artikel III (drei) des Umgründungssteuergesetz, auf die gegenständliche neu gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen.

c) Dieser Einbringung wird die beiliegende Einbringungsbilanz zum \_\_.\_\_.\_\_\_\_ (Beilage 1) zugrundegelegt, wobei festgehalten wird, dass die Sacheinlage unter Berücksichtigung der Entnahmen gemäß § 16 Abs 5 UmgrStG laut der Einbringungsbilanz (Beilage 1) nicht überbewertet wurde und sowohl zum Einbringungsstichtag als auch zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen positiven Verkehrswert in der Höhe von zumindest € 17.850,00 (in Worten: Euro siebzehntausendachthundertfünfzig) aufweist. Der Sacheinleger macht vom Wahlrecht gemäß § 16 Abs 5 Z 1 und Z 2 UmgrStG laut beiliegender gemäß § 15 UmgrStG erstellten Einbringungsbilanz (Beilage 1) Gebrauch. Die baren und vorbehaltenen unbaren Entnahmen gelten als auf den Einbringungsstichtag rückbezogen. Die unbare Entnahmeverbindlichkeit ist ab dem Tag der notariellen Errichtung dieses Gesellschaftsvertrages mit vier Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per annum zu verzinsen, wobei Zinstermin jeweils der 31.12. des Jahres ist. Die Zinsen werden binnen vier Wochen nach dem Zinstermin berechnet und der Entnahmeverbindlichkeit zugeschlagen.

d) Dementsprechend wird als Stichtag für diese Einbringung der \_\_.\_\_.\_\_\_\_ vereinbart und geht der eingebrachte Betrieb als Ganzes mit Ablauf dieses Einbringungsstichtages mit den in der Einbringungsbilanz (Beilage 1) angesetzten Buchwerten auf die Muster GmbH unter Übergang von Nutzung, Last, Vorteil und Gefahr über.

Vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ an treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens die Muster GmbH, die im Besonderen auch in alle schwebenden Geschäfte sowie arbeitsrechtlichen Verpflichtungen des gegenständlichen nicht protokollierten Einzelunternehmens „Max Mustermann“ eintritt, wobei sich die Muster GmbH verpflichtet, Max Mustermann diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

d) Diese gegenständliche Einbringung wird ausdrücklich und vorbehaltlich deren Eintragung im Firmenbuch vereinbart.

Die Stammeinlage ist somit zur Gänze aufgebracht.

**4. Nachschüsse**

4.1

Die Gesellschafter können über die Beträge der voll einbezahlten Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen.

Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

4.2

Die Nachschusspflicht ist insgesamt auf die Höhe des jeweiligen Stammkapitals beschränkt. Die Gesellschafter haben zur Aufbringung dieses Betrages nach dem Verhältnis der Stammeinlagen beizutragen.

4.3

Der erste Nachschuss kann frühestens ein Jahr nach der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages beschlossen werden. Die Einforderung weiterer Nachschüsse kann jeweils nach Ablauf eines halben Jahres – gerechnet vom Zeitpunkt der vorhergehenden Beschlussfassung an – festgelegt werden.

4.4

Die Leistung der fälligen Nachschüsse hat innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem entsprechenden Generalversammlungsbeschluss zu erfolgen.

**5. Nebenleistungspflichten**

5.1

Die Gesellschafter haben der Gesellschaft ihre volle Arbeitskraft, die zumindest der gesetzlichen Normalarbeitszeit entspricht, zu widmen.

5.2

Die Gesellschafterin Martha Maier ist Inhaberin nachfolgender Immaterialgüterrechte mit einer Schutzwirkung für Österreich, die im Markenregister des österreichischen Patentamtes eingetragen sind:

 ……………… (Klassenbezeichnung gem Abkommen von Nizza)

 ……………… (Bezeichnung des Immaterialgüterrechtes, Register-Nummer und Beginn der Schutzdauer)

 ………………

5.3

Martha Maier als Markeninhaberin räumt der Muster GmbH nunmehr die unentgeltliche und uneingeschränkte Nutzung der im Punkt 5.2 bezeichneten Immaterialgüterrechte für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft ein.

5.4

Die Markeninhaberin wird die bezeichneten Immaterialgüterrechte während dem in Punkt 5.3 vereinbarten Zeitraum weder persönlich noch durch andere Personen in offensichtlicher Konkurrenzabsicht zur Tätigkeit dieser Gesellschaft verwenden und / oder verwerten.

**6. Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

**7. Geschäftsjahr**

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet mit dem darauf folgenden 30. (dreißigsten) November Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils mit 1. (ersten) Dezember und enden am jeweils darauf folgenden 30. (dreißigsten) November.

**8. Übertragung von Geschäftsanteilen**

8.1 Allgemeines

Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar. Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Personen, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, bedarf der Zustimmung der Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit von 75 % (in Worten: fünfundsiebzig Prozent) der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen. Den übrigen Gesellschaftern steht hinsichtlich des abzutretenden Teiles ein Aufgriffsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander zu.

Eine Abtretung an Personen, die dieser Gesellschaft bereits als Gesellschafter angehören, ist jederzeit möglich und bedarf keinerlei Genehmigung.

8.2 Aufgriffsrecht

Wenn die Übertragung eines Geschäftsanteils an Nichtgesellschafter beabsichtigt wird, so muss dieser Anteil zuvor den anderen Gesellschaftern mittels eingeschriebenem Brief anteilig angeboten werden; die Gesellschafter können dieses Aufgriffsrecht binnen 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung durch eingeschriebenen Brief ausüben. Wenn ein oder mehrere Gesellschafter dieses Aufgriffsrecht nicht ausüben, sind der / die Gesellschafter, die vom Aufgriffsrecht fristgerecht Gebrauch gemacht haben, berechtigt, innerhalb von weiteren 14 Tagen anteilig durch eingeschriebenen Brief auch diese angebotenen Anteile zu übernehmen.

Die Berechnung des Verkehrswertes hat mangels anderer Einigung auf Grundlage des Fachgutachtens KFS BW1 des Fachsenates für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Unternehmensbewertung oder einem an dessen Stelle tretenden Gutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erfolgen. Das Gutachten ist vom Steuerberater der Gesellschaft zu erstellen. Die Kosten dieses Gutachtens sind von den betroffenen Gesellschaftern aliquot zu tragen. Liegt im Fall der Abtretung unter Lebenden ein vom abtretungswilligen Gesellschafter bereits akzeptiertes niedrigeres Angebot eines Dritten vor, so sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, um diesen Wert aufzugreifen.

8.3 Mitverkaufsrecht

Die Gesellschafter vereinbaren weiters ein Mitverkaufsrecht des / der jeweils Aufgriffsberechtigten. Der vorgesehene Erwerber und die von diesem angebotenen Bedingungen sind durch gleichzeitige Vorlage des endgültigen und verbindlichen Erwerbsanbotes nachzuweisen. Dieses verbindliche Erwerbsanbot hat auch die ausdrücklichen Erklärungen des vorgesehenen Erwerbers zu enthalten, der zur Folge das Mitverkaufsrecht des / der Aufgriffsberechtigten bekannt ist und der vorgesehene Erwerber auch dem / den Aufgriffsberechtigten die Übernahme seiner / ihrer Beteiligung(en) zu den identen Bedingungen wie dem Veräußerungswilligen verbindlich und entsprechend besichert anbietet.

Die Annahmeerklärung bzw die Erklärung des / der Aufgriffsberechtigten, das Mitverkaufsrecht auszuüben, ist nur wirksam, wenn sie dem veräußerungswilligen Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten, berechnet von dem Tag, an dem der / die Verkaufsberechtigte(n) das Erwerbsanbot nachweislich erhalten hat / haben, zugeht (Datum des Poststempels ist ausreichend).

Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder auch nur eines Teiles (an einen Nichtgesellschafter) ist daher in allen Fällen nur zulässig, wenn sich der Erwerber verpflichtet, auch sämtliche Geschäftsanteile der anderen Gesellschafter zu denselben Bedingungen zu erwerben.

8.4 Mitverkaufsverpflichtung

Für den Fall, dass einer der Gesellschafter beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil zu übertragen, sind die jeweils anderen über erstes Anfordern verpflichtet, ihren Geschäftsanteil ebenfalls mitzuübertragen, falls sie nicht das in Punkt 8.2 geregelte Aufgriffsrecht in Ansehung des gesamten Geschäftsanteils ausüben.

8.5 Tod eines Gesellschafters

Die Geschäftsanteile sind frei vererbbar.

Bei Tod eines Gesellschafters haben die anderen Gesellschafter ein Aufgriffsrecht zum Verkehrswert dieses Gesellschaftsvertrages im Verhältnis ihrer Anteile zueinander, dies jedoch nur in jenem Falle, als der oder die Erben beziehungsweise Legatare nicht bereits Gesellschafter der gegenständlichen Gesellschaft sind. Der oder die Erben beziehungsweise Legatare sind somit – sofern sie der gegenständlichen Gesellschaft nicht bereits als Gesellschafter angehören – verpflichtet, den so erworbenen Geschäftsanteil den(m) überlebenden Gesellschafter(n) unverzüglich nach Einantwortung des bezüglichen Verlasses zur Übernahme anzubieten.

Die überlebenden Gesellschafter sind berechtigt, innerhalb von drei Monaten ab Erhalt dieses Anbotes den Geschäftsanteil zu übernehmen, wobei dieses Anbot schriftlich zu erfolgen hat. Die Bezahlung des Abtretungspreises hat innerhalb von sechs Monaten ab Übernahmserklärung zu erfolgen, wobei für den Abtretungspreis ausdrücklich keine Wertsicherung vereinbart wird.

Wenn ein oder mehrere Gesellschafter dieses Aufgriffsrecht nicht ausüben, sind der / die Gesellschafter, die vom Aufgriffsrecht fristgerecht Gebrauch gemacht haben, berechtigt, innerhalb von weiteren 14 Tagen anteilig durch eingeschriebenen Brief auch diese angebotenen Anteile zu übernehmen.

**9. Geschäftsführung und Firmenzeichnung**

9.1

Die Generalversammlung bestellt einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer.

Mindestens ein Geschäftsführer muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Optional:

Zum selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer – längstens auf die Dauer seiner Gesellschaftereigenschaft – wird Max Mustermann, geb. 25. 3. 1978, bestellt. Sein Vertretungsrecht beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch.

9.2

Der / die Geschäftsführer besorg(t)en die Geschäftsführung der Gesellschaft und vertreten diese gerichtlich wie außergerichtlich.

Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Der / die Geschäftsführer hat / haben bei Ausübung seiner / ihrer Funktion die Gesetzes- und Vertragsbestimmungen, eine allfällige Geschäftsordnung sowie die Weisungen der Generalversammlung zu beachten.

9.3

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Die Generalversammlung kann – auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind – einzelnen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.

9.4

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der / die Geschäftsführer verpflichtet ist / sind, die Zustimmung der Generalversammlung für folgende Tätigkeiten einzuholen:

a) Zum Erwerb und / oder zur Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften;

b) zur Errichtung oder Auflassung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen sowie zur Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;

c) zur Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie zum Abschluss und zur Beendigung von Dienstverhältnissen mit Dienstnehmern der gegenständlichen Gesellschaft;

d) zum Ankauf oder Verkauf von Anlagevermögen, bei dem die Verbindlichkeiten der gegenständlichen Gesellschaft einen Betrag von EUR 2.000,00 (in Worten: Euro zweitausend) überschreiten sowie zur Veräußerung betriebswesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens;

e) sämtliche Geschäftsführermaßnahmen, die nicht in der Vorschaurechnung sowie dem Investitions- und Personalplan enthalten sind, über den Umfang der laufenden Geschäfte hinausgehen oder Geschäfte betreffen, die nicht zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gehören.

Sind zustimmungspflichtige Maßnahmen bereits Inhalt des genehmigten Bidgets, bedarf es keiner gesonderten Genehmigung durch die Generalversammlung.

9.5

Die Zeichnung der Firma geschieht in der Weise, dass der / die Geschäftsführer unter den wie immer wiedergegebenen Firmenwortlaut seine / ihre Unterschrift setz(t)en.

Allenfalls bestellte Prokuristen unterschreiben mit einem auf die Prokura hinweisenden Zusatz.

**10. Sonderrecht auf Geschäftsführung**

10.1

Martha Maier steht das Sonderrecht zu, einen Geschäftsführer zu nominieren. Martha Maier kann demnach jederzeit verlangen, dass eine von ihr namhaft gemachte Person zum (weiteren) Geschäftsführer bestellt wird und die Generalversammlung einen diesbezüglichen Bestellungsbeschluss zu treffen hat.

Die Mitteilung, dass das Sonderrecht nunmehr ausgeübt wird, ist den übrigen Gesellschaftern der Muster GmbH zuzustellen.

10.2

Der in Ausübung der Bestimmung des Absatzes 1 bestellte Geschäftsführer ist selbständig vertretungsbefugt.

10.3

Die von Martha Maier namhaft gemachte Person ist ausdrücklich während der Dauer der Ausübung ihrer Geschäftsführerfunktion vom Wettbewerbsverbot des § 24 GmbHG entbunden.

**11. Generalversammlung**

11.1

Die durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst, es sei denn, dass sämtliche Gesellschafter sich in einzelnen Fällen mit der Abstimmung auf schriftlichem Wege einverstanden erklären und keine strengeren gesetzlichen Formerfordernisse bestehen.

11.2

Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem von sämtlichen Gesellschaftern einvernehmlich festgelegten Ort, an welchem zumindest ein Rechtsanwalt seinen Sitz hat, statt und ist mindestens einmal jährlich (innerhalb der ersten acht Monate) einzuberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann von jedem Gesellschafter oder Geschäftsführer ausgehen; sie erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft an die jeweils aktuell im Firmenbuch aufscheinende Geschäftsanschrift und an sämtliche Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschrift. Zwischen dem Tage der Aufgabe des Einberufungsschreibens zur Post und dem Tage der Generalversammlung muss mindestens ein Zeitraum von vierzehn Tagen liegen. Zweck und Beratungsgegenstand (Tagesordnung) sind ihrem wesentlichen Inhalte nach, gleichzeitig mit der Einladung, den Gesellschaftern mitzuteilen und sämtliche für die Generalversammlung relevanten Dokumente zu übermitteln. Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit davon abweichend bestimmen, dass die Einberufung einer Generalversammlung auch per E-Mail zulässig sein soll, wobei in diesem Fall der Einberufende den Nachweis des Zugangs zu erbringen hat.

Die Generalversammlung ist von den Geschäftsführern neben den im Gesetz genannten Fällen auch immer dann einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert oder wenn dies von einem Gesellschafter unter Angabe des Zwecks gewünscht und im Interesse der Gesellschaft für notwendig erachtet wird.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt jener Gesellschafter bzw Gesellschaftervertreter mit dem größten Anteil am Stammkapital; haben mehrere Gesellschafter einen gleich großen Geschäftsanteil, so hat der an Lebensjahren älteste Gesellschafter bzw Gesellschaftervertreter den Vorsitz zu führen.

Ergänzend möglich:

Dem Vorsitzenden wird bei Stimmengleichheit ein Dirimierungsrecht eingeräumt.

Ergänzend /Alternativ:

Dem Gesellschafter Max Mustermann wird ein Vetorecht eingeräumt.

11.3

Jeder Gesellschafter hat für € 100,00 (in Worten: Euro einhundert) seiner Stammeinlage eine Stimme, doch steht jedem Gesellschafter, ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Stammeinlage, mindestens eine Stimme zu.

Alternativ:

Jeder Gesellschafter hat für € 100,00 (in Worten: Euro einhundert) seiner Stammeinlage eine Stimme, doch steht jedem Gesellschafter – mit Ausnahme des Gesellschafters Max Mustermann – ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Stammeinlage lediglich eine Stimme zu. Die gesamten verbleibenden Stimmen entfallen auf den jeweiligen Geschäftsanteil des Gesellschafters Max Mustermann.

11.4

Die Beschlüsse in der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen jene Fälle, in welchen das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Weisungen an die Geschäftsführung bedürfen jedenfalls lediglich einer einfachen Mehrheit. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 51 % des Stammkapitals anwesend oder rechtswirksam vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Versammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Versammlung einzuberufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Versammlung beschränkt und – wenn das Gesetz und / oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt – ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

11.5

Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, doch bedarf es hierzu einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechtes lautenden Vollmacht. Personen, die Konkurrenzunternehmen betreiben oder an diesen beteiligt sind, sind als Vertreter ausgeschlossen.

11.6

Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten, welche diesbezüglich mit ¾ (drei Viertel)-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen hat, sofern das Gesetz nicht eine andere (qualifizierte) Mehrheit zwingend vorsieht:

a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;

b) Erwerb und / oder Veräußerung oder Belastung von Liegenschaftena;

c) Errichtung oder Auflassung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsartenb;

d) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit Dienstnehmern der gegenständlichen Gesellschaft;

e) Ankauf oder Verkauf von Anlagevermögen, bei dem die Verbindlichkeiten der gegenständlichen Gesellschaft einen Betrag von EUR 7.000,00 (in Worten: Euro siebentausend) überschreitenc sowie Veräußerung betriebswesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens;

f) Verfügung über gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patent- und Lizenzrechte, sofern Verfügungen nicht im Rahmen der allgemein üblichen Geschäftstätigkeit vorgenommen werden;

g) Aufnahme und Gewährung von jeglichen Anleihen, Darlehen und Krediten, Eingehen von Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen, Garantien, Sicherungsübereignungen, Pfandbestellungen, Schuldübernahmen und Übernahme sonstiger Haftungen;

h) Einräumung von Fruchtgenussrechten, stillen Beteiligungen oder anderen Beteiligungen am Unternehmensgewinn sowie zum Abschluss von Gesellschaftsverträgen und zur Übernahme der Gesellschafterstellung mit unbeschränkter Haftung;

i) Abschluss von Ergebnisabführungs-, Beherrschungs-, Steuerausgleichs-, Gewinnpoolings-, Betriebsführungs-, Betriebsüberlassungs- und anderen Unternehmensverträgen;

j) Vergabe von Werkverträgen und Dienstleistungsverträgen mit einem Volumen über EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend), wobei ineinander übergehende Verträge einheitlich zu betrachten sind;

k) Abschluss von Dienstverhältnissen und Werkverträgen mit einem monatlichen Bruttoverdienst von über EUR 4.000,00 (in Worten: Euro viertausend);

l) Abschluss von Verträgen, die über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebes der gegenständlichen Gesellschaft hinausgehen oder für die gegenständliche Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder mit den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen bzw deren Familienangehörigen;

m) Festlegung allgmeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere zur Festlegung des jährlichen Budgets (bestehend aus Investitions- und Finanzplan, Planbilanz und Plan G + V), sowie zur Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte;

n) für sämtliche Geschäftsführermaßnahmen, die nicht in der Vorschaurechnung sowie dem Investitions- und Personalplan enthalten sind oder Geschäfte betreffen, die nicht zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gehören;

o) Ausübung von Rechten, welcher Art auch immer, insbesondere von Stimmrechten, aus der Beteiligung an Gesellschaften, an deren Kapital die Gesellschaft, in welcher Art auch immer, beteiligt ist oder die die Gesellschaft, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, insbesondere durch Stimmrechtsvollmachten, auszuüben berechtigt ist;

p) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

q) Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses;

r) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;

s) Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung;

t) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

**12. Minderheitenrechte**

Die gesetzlich geregelten Minderheitenrechte gem § 37 Abs 1 GmbHG (Einberufungsrecht), § 38 Abs 3 GmbHG (Ergänzung der Tagesordnung), § 45 GmbHG (Bestellung von Revisoren), § 48 GmbHG (Geltendmachung von Ersatzansprüchen) und § 89 GmbHG (Bestellung von Liquidatoren) stehen allen Gesellschaftern zu, deren Stammeinlagen mindestens zehn Prozent des Stammkapitals ausmachen.

**13. Beirat**

Zur Beratung der Geschäftsführung kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit einen Beirat einrichten, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Entsendung der Beiratsmitglieder und der Beschluss der Geschäftsordnung des Beirates erfolgt durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

**14. Kündigung der Gesellschaft**

14.1

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft an deren im Firmenbuch jeweils aufscheinende Geschäftsanschrift sowie an deren Gesellschafter an deren jeweils letzte bei der Gesellschaft aufscheinende Adresse zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

Alternativ /Ergänzend:

Die Gesellschafter verzichten jedoch für die Dauer von fünf Jahren ab Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft /ab Gesellschaftsgründung auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts.

Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, wenn vor Ende der Kündigungsfrist zumindest einer der Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft unter Übernahme des Geschäftsanteiles des beziehungsweise der Aufkündigenden beschließt und dies gegenüber den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief erklärt und auch tatsächlich den Geschäftsanteil des / der Aufkündigenden rechtzeitig innerhalb der Kündigungsfrist übernimmt. Beschließen mehrere Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft, haben diese den / die Geschäftsanteil(e) des beziehungsweise der Aufkündigenden im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu übernehmen. Zur Fortsetzung der Gesellschaft und Übernahme des / der Geschäftsanteil(e)s sind nur jene Gesellschafter verpflichtet, die für die Fortsetzung gestimmt haben. Die anderen Gesellschafter werden als der Kündigung beigetreten angesehen, ihre Geschäftsanteile sind ebenfalls von den fortsetzenden Gesellschaftern anteilsmäßig zu übernehmen.

Alternativ /Ergänzend:

Wird über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters angeordnet, so wird dies so angesehen, als habe der Gesellschafter die Gesellschaft gekündigt.

14.2

Das Auseinandersetzungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters entspricht in diesem Fall dem aliquoten Anteil am bilanziellen Eigenkapital zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Besteht aufgrund des Zeitpunktes des Ausscheidens des Gesellschafters das Erfordernis der Erstellung einer Zwischenbilanz, so sind die damit verbundenen Kosten vom ausscheidenden Gesellschafter zu tragen.

**15. Bilanzgewinn**

Die Aufstellung der jährlichen Jahresabschlüsse hat nach unternehmerischen Grundsätzen unter Beachtung der für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehenden Vorschriften innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen und den Gesellschaftern unverzüglich zugesendet zu werden.

Die Verwendung des Bilanzgewinns ist einer besonderen Beschlussfassung der Generalversammlung von Jahr zu Jahr vorbehalten, die mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt. Ein zur Ausschüttung gelangender Bilanzgewinn ist unter den Gesellschaftern im Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen aufzuteilen.

Die Generalversammlung kann einstimmig jedoch auch eine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Gewinnausschüttung an die Gesellschafter beschließen (a-lineare Gewinnausschüttung).

Es ist den Organen der Gesellschaft untersagt, außerhalb satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse sich selbst oder irgendeinem Gesellschafter bzw diesem nahe stehenden Personen dadurch Vorteile zuzuwenden, dass diesen Personen für Lieferungen oder Leistungen überhöhte Vergütungen bezahlt oder von der Gesellschaft zu niedrige Vergütungen berechnet werden. Als Maßstab für die Angemessenheit sind diejenigen Preise zugrungezulegen, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit fremden Personen zu erzielen wären.

Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die der im vorigen Absatz getroffenen Bestimmung widersprechen, sind insoweit unwirksam, als den genannten Personen ein Vorteil zugewendet wird. Der Begünstigte ist in solchen Fällen gegenüber der Gesellschaft zum Wertersatz in Höhe des gewährten Vorteils verpflichtet. Sollte bei einer Vorteilsgewährung an einen nahe stehenden Dritten aus rechtlichen Gründen gegen diesen kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.

Die Höhe der Rückerstattungsverpflichtung bestimmt sich nach der von der Finanzbehörde rechtskräftig festgestellten Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung.

**16. Gewinnrücklage**

Die Gesellschaft bildet eine (satzungsmäßige) Gewinnrücklage gemäß § 224 Abs 3 A III 2 UGB, in welcher ein Betrag einzustellen ist, der mindestens dem zwanzigsten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unversteuerter Rücklagen entspricht, bis der Betrag der Gewinnrücklage insgesamt die Höhe des Stammkapitals erreicht hat.

Über die Verwendung der Gewinnrücklage entscheidet die Geschäftsführung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, dieses Gesellschaftsvertrages und den Weisungen der Gesellschafter.

**17. Geheimhaltungsverpflichtung**

Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters – aus welchen Gründen auch immer – fort.

**18. Wettbewerbsverbot**

18.1

Alle Gesellschafter unterliegen ungeachtet dessen, ob sie Geschäftsführer sind, einem Wettbewerbsverbot. Es ist somit sämtlichen Gesellschaftern untersagt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter Leistungen am Markt anzubieten (auch nicht als persönlich haftende Gesellschafter und / oder in Form einer Kapitalbeteiligung, welcher Art auch immer, und / oder als Geschäftsführungsorgan, Kontrollorgan oder als Berater), die auch die Gesellschaft anbietet oder anbieten könnte. Dieses Wettbewerbsverbot kann für Einzelfälle von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für bestimmte Zeit aufgehoben werden, wobei bei der Beschlussfassung der Gesellschafter, der vom Wettbewerbsverbot befreit werden soll, kein Stimmrecht hat.

Das Wettbewerbsverbot gilt für die Dauer der Beteiligung jedes Gesellschafters an der Gesellschaft.

18.2

Das Wettbewerbsverbot umfasst nicht Beteiligungen an anderen Gesellschaften, die zum Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft bzw bei deren Gründung bereits bestanden haben und den anderen Gesellschaftern bekannt waren.

18.3

Das Zuwiderhandeln gegen das Wettbewerbsverbot berechtigt die Gesellschaft, den Ersatz jedes der Gesellschaft erwachsenen Schadens, welcher durch die Verletzung des Wettbewerbsverbotes entstanden ist, mindestens jedoch die Bezahlung einer dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Konventionalstrafe von € 20.000.00 (in Worten: Euro zwanzigtausend) zu begehren.

**19. Ausschluss eines Gesellschafters**

Gesellschafter können durch Beschluss der Generalversammlung mit ¾ (Drei-Viertel)-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der auszuschließende Gesellschafter kein Stimmrecht hat, aus wichtigen Gründen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind etwa:

 beharrliche Verletzung des Gesellschaftsvertrages;

 Zwangsvollstreckung in den Anteil des Gesellschafters;

 Verlust der Geschäftsfähigkeit;

 firmenschädigendes Verhalten;

 Verletzung des Wettbewerbsverbots.

Die Abfindung entspricht in diesem Fall dem aliquoten Anteil am bilanziellen Eigenkapital zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Besteht aufgrund des Zeitpunkts des Ausscheidens des Gesellschafters das Erfordernis der Erstellung einer Zwischenbilanz, so sind die damit verbundenen Kosten vom ausscheidenden Gesellschafter zu tragen.

Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Anteil binnen 14 (vierzehn) Tagen ab dem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung an die übrigen Gesellschafter abzutreten und die dafür erforderlichen Unterschriften zu leisten. Die verbleibenden Gesellschafter, die für den Ausschluss gestimmt haben, sind verpflichtet, den Anteil gegen Zahlung der Abfindung im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu übernehmen.

Ergänzend /Alternativ:

Die Abfindung ist nach dem Wiener Verfahren zu ermitteln und ist von einem Schiedsgutachter festzusetzen, der inländischer beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sein muss und auf Antrag auch nur eines Beteiligten vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreichs bestimmt wird. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt der ausgeschlossene Gesellschafter.

Optional:

Die Anwendung der Regeln des Gesellschafterausschlussgesetzes ist nicht zulässig.

**20. Gründungskosten**

Die mit der Errichtung und Registrierung dieser Gesellschaft verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 7.000,00 (in Worten: Euro siebentausend) von der Gesellschaft getragen.

Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgabe in die erste Jahresrechnung einzustellen.

**21. Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschafter, an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

**22. Streitbeilegung**

22.1

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten unter den Gesellschaftern oder zwischen einem / mehreren Gesellschafter / n und der Gesellschaft soll zunächst immer eine Lösung auf dem Verhandlungsweg versucht werden. Wenn ein Streitbeilegungsversuch auf dem Verhandlungsweg gescheitert ist, verpflichten sich die Streitteile, einen in der Liste des Bundesministeriums für Justiz eingetragenen Mediator zu beauftragen. Ist auch durch Mediation binnen drei Monaten keine Lösung möglich, so ist das sachlich für Unternehmensrecht zuständige ordentliche Gericht in Graz anzurufen.

Alternativ:

22.2

Beabsichtigen ein oder mehrere Gesellschafter oder die Gesellschaft selbst das Schiedsgericht anzurufen, soll /en er /sie dies der /den anderen Partei /en zunächst mittels eingeschriebenen Briefes mitteilen und die andere(n) Partei(en) zum Schlichtungsversuch einladen. Dieser Schlichtungsversuch hat spätestens innerhalb Monatsfrist ab dem Datum der Einladung am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Die Parteien können sich darauf einigen, einen Mediator zum Schlichtungsversuch beizuziehen.

Erst wenn dieser Schlichtungsversuch gescheitert oder die andere Partei zum Schlichtungsversuch nicht erschienen ist, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten ab dem Datum der schriftlichen Aufforderung zum Schlichtungsversuch, kann das Schiedsverfahren eingeleitet werden.

22.3

Für das Schiedsverfahren gelten die Bestimmungen des vierten Abschnitts der Österreichischen Zivilprozessordnung. Sofern sich die Parteien des Schiedsverfahrens nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen, ist ein dreigliedriges Schiedsgericht zu bestellen. Das Schiedsgericht entscheidet unter Anwendung österreichischen materiellen Rechts, Schiedsort ist Graz, Verhandlungssprache Deutsch.

**23. Eidesstättige Erklärung**

Des Weiteren erklären die Gesellschafter an Eides statt, in Kenntnis der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu sein und garantieren, dass mit dieser Gesellschaftsgründung / mit diesem Gesellschaftsvertrag bzw den Tätigkeiten der Gesellschaft keine Geldwäsche oder eine sonstige strafrechtliche Handlung betrieben wird. Sie bestätigen, dass ihre wirtschaftlichen Eigentümer weder politisch exponierte Personen (PEP) noch mit solchen verwandt und / oder geschäftlich verbunden (gewesen) zu sein sind.

Sämtliche Gesellschafter garantieren, den jeweiligen Geschäftsanteil auf eigene Rechnung zu erwerben und damit wirtschaftlicher Eigentümer desselben zu sein bzw zu werden.

**24. Bevollmächtigung**

Die Gesellschafter und Geschäftsführer bevollmächtigen und beauftragen hiermit die Rechtsanwaltskanzlei GmbH in 4020 Linz, Linzergasse 1, sowie jeden ihrer Rechtsanwälte, unwiderruflich mit der Errichtung dieses Gesellschaftsvertrages und dessen Durchführung im Firmenbuch.

Diese Vollmacht gilt auch ausdrücklich für die Errichtung und Unterfertigung von allenfalls erforderlichen Nachträgen zu diesem Vertrag, sofern diese Nachträge zur Herstellung des Firmenbuchstandes erforderlich sein sollten, insb auch zu einer allfälligen erforderlichen Änderung des Firmenwortlautes oder des Unternehmensgegenstandes der gegenständlichen Gesellschaft, und für jede ergänzende Anmeldung zum Firmenbuch.

Die Gesellschafter und Geschäftsführer haften unbeschadet sonstiger vertraglicher Regelungen dem Vertragserrichter gegenüber solidarisch für sämtliche Kosten.

**25. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

25.1

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Bestimmungen nicht vorgesehen sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils geltenden Fassung.

25.2

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft des Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist; dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

25.3

Die Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt alle übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige ist durch eine wirtschaftlich gleichwertige oder ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen.

25.4

Im Falle von Lücken des Gesellschaftsvertrages, die sich auch nicht durch (dispositive) Normen schließen lassen, vereinbaren die Gesellschafter ausdrücklich, dass Treue-/Loyalitätspflichten der Gesellschafter untereinander – dem Gesellschaftszweck entsprechend – verbindlich gelten und als Lückenfüllungsinstrument dienen sollen.

Optional:

Die Gesellschafter verpflichten sich wechselseitig, für einen Beschlussantrag eines anderen Gesellschafters zu stimmen, wenn sie keine sachlichen Gegenargumente und begründetet Bedenken dagegen vorbringen. Stimmenthaltungen und Gegenstimmen ohne entsprechende sachliche Begründung sind daher nicht zulässig.

25.5

Von diesem Vertrag dürfen Ausfertigungen in beliebiger Zahl an alle Gesellschafter, Geschäftsführer, künftige Liquidatoren sowie an die Gesellschaft selbst jeweils auf Kosten des Verlangenden erteilt werden.

25.6

Sämtliche Vertragsteile bestätigen, über die Bestimmungen des „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz“ voll umfänglich aufgeklärt worden sein, insbesondere dass eine Änderung bei den zu meldenden Informationen (zB Gesellschafterwechsel) binnen vier Wochen ab Kenntnis durchzuführen ist und die Daten fortlaufend aktuell zu halten sind. Gemäß § 5 Abs 1 iVm § 3 Abs 3 WiEReG sind die Daten jährlich zu überprüfen und aktiv zu bestätigen (jährliche Meldungsverpflichtung, auch bei unveränderten Daten). Es wird zur Kenntnis genommen, dass die LIKAR Rechtsanwälte GmbH ohne ausdrückliches Mandat, welches schriftlich angenommen werden muss, diesbezüglich nicht tätig wird.Verletzungen der Meldepflicht werden als Finanzvergehen geahndet. Bestraft werden können neben den verantwortlichen Personen (Leitungsorgane) auch die Rechtsträger selbst (Verbandsverantwortlichkeit).